

6. Beitragsfreiheit

Für kleine Unternehmen mit geringer Unfallgefahr werden bei folgenden Unternehmensarten keine Beiträge erhoben:

Unternehmen, deren Größe 0,25 ha landwirtschaftliche oder 1,50 ha forstwirtschaftliche Fläche nicht überschreitet, und Unternehmen der Binnenfischerei, in denen weniger als acht Arbeitstage im Jahr aufgewendet werden. Dies gilt nicht für Spezial- und Sonderkulturen. Bei Unternehmen mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen und/oder Bienenvölkern und/oder Binnenfischerei sind die prozentualen Verhältnisse der vorhandenen landwirtschaftlichen Fläche zu 0,25 ha, der vorhandenen forstwirtschaftlichen Fläche zu 1,50 ha, der Bienenvölker zu 25 Völkern und der Arbeitstage der Binnenfischerei zu 7,99 Arbeitstagen zu berechnen. Die errechneten Anteile dürfen zusammen 100 Prozent nicht überschreiten.

Von Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen sowie für Landwirtschaftskammern und Berufsverbände der Landwirtschaft wird ein Beitrag nicht erhoben, wenn weniger als acht Arbeitstage im Jahr aufgewendet worden sind. Die Arbeitszeit eines Ehrenamtlichen ist dabei mit einem Tag anzusetzen. Von land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen und von landwirtschaftlichen Nebenunternehmen wird ein Beitrag nicht erhoben, wenn weniger als acht Arbeitstage im Jahr aufgewendet worden sind.

Soweit sich die Beitragsfreiheit nach der Anzahl der Arbeitstage bemisst, sind bei nur teilweiser Mitgliedschaft im Jahr die geleisteten Arbeitstage auf ein Jahr hochzurechnen.

7. Fälligkeit

Die Beiträge werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben wird.

Kontakt vor Ort

**Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Nordrhein-Westfalen**
Internet: www.nrw.lsv.de

- Hoher Heckenweg 76-80
48147 Münster
Telefon 0251 2320-0
Fax 0251 2320-556
- Verwaltungsstandort Düsseldorf
Merowingerstraße 103
40225 Düsseldorf
Telefon 0211 3387-0
Fax 0211 3387-477

Landwirtschaftliche Unfallversicherung



Beiträge

Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich rückwirkend nach Ablauf des Kalenderjahres erhoben (Nachtragsumlage).

Beitragspflichtig sind die landwirtschaftlichen Unternehmer. Die Beiträge müssen die finanziellen Aufwendungen der Berufsgenossenschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr decken. Zur Beitragssenkung werden Bundesmittel eingesetzt.

Grundlage für die Berechnung des Beitrags sind die Vorschriften der Satzung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen (LGB NRW).

1. Grundbeitrag

Für jedes Unternehmen wird ein Grundbeitrag erhoben. Unterhält ein Unternehmer mehrere Unternehmen (z. B. Flächenbetrieb, Lohnunternehmen, Jagd) fallen entsprechend mehrfach Grundbeiträge an. Die Höhe des Grundbeitrages ist in der Satzung der LGB NRW festgelegt und beträgt 100,00 Euro.

2. Beitrag nach dem Arbeitsbedarf

Für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft und für die Unternehmen, in denen ohne Bodenbewirtschaftung Nutz- oder Zuchttiere zum Zwecke der Aufzucht, Mast oder der Gewinnung tierischer Erzeugnisse gehalten werden, bemisst sich der Beitrag neben dem Grundbeitrag nach dem Arbeitsbedarf. Der Arbeitsbedarf stellt auf das Durchschnittsmaß der erforderlichen menschlichen Arbeit für die Unternehmen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Produktionsverfahren und Kulturarten (z. B. Zuckerrübenanbau, Getreideanbau, Geflügelhaltung, Schweinemast) ab. Der tatsächlich geleistete Arbeitsaufwand in den Unternehmen kann daher durchaus von diesem Durchschnittsmaß abweichen, bleibt jedoch für die Berechnung in diesen Unternehmen unberücksichtigt.

Bei den in der Satzung festgelegten Berechnungseinheiten (BE) handelt es sich um die durchschnittlichen Arbeitsbedarfszahlen, die einheitlich für alle Unternehmen je Hektar und Tier festge-

setzt wurden. Eine BE entspricht danach in etwa einem (Norm-) Arbeitstag von zehn Stunden. Grundlage der Festsetzung ist ein wissenschaftliches Gutachten.

3. Beitrag nach dem Arbeitsaufwand

Für folgende Unternehmen wird der Beitrag neben dem Grundbeitrag nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand bemessen:

- Nebenunternehmen der Landwirtschaft
- Unternehmen der Binnenfischerei (Seen-, Bach- und Flussfischerei, Fischzucht)
- land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen
- Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen,
- Landwirtschaftskammern und Berufsverbände der Landwirtschaft

Dem tatsächlichen Arbeitsaufwand sind die insgesamt im Unternehmen aufgewandten Arbeitstage zugrunde zu legen. Dabei gelten zehn Stunden als ein Arbeitstag.

Für die beiden letztgenannten Gruppen wird zusätzlich ein fester Beitrag je ehrenamtlich tätiger Person erhoben.

4. Beiträge für Jagden, Imkereien und Trainerbetriebe

Neben dem Grundbeitrag werden die Beiträge für

- Jagden nach der Jagdfläche und dem steuerlichen Jagdwert,
- Imkereien nach der Anzahl der Bienenvölker und für
- Trainerbetriebe des Galopprennsports nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und nach der Zahl der Starts, Trainerbetriebe des Trabrennsports nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand, für Berufsrennreiter und Berufsfahrer des Trabrennsports nach der Zahl der Starts für fremde Farben

bemessen.

5. Risikogruppen

Bestimmte Produktionsverfahren und Unternehmensarten werden zu Risikogruppen zusammengefasst. Innerhalb dieser Risikogruppen haben die Unternehmen die auf sie entfallenden Leistungsaufwendungen zu tragen.

Folgende Risikogruppen sind in der Satzung der LGB NRW festgelegt:

- Landwirtschaft
- Sonderkulturen
- Forsten
- Tierhaltung im Rahmen der Landwirtschaft
- Tierhaltung ohne Bodenbewirtschaftung
- Jagden
- Lohnunternehmen unter Berücksichtigung ihrer Tätigkeiten für die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen
- Nebenunternehmen
- Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen, Landwirtschaftskammern und Berufsverbände der Landwirtschaft

